

Uhingen

Landkreis Göppingen

Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet

„SCHRANKENÄCKER“

Dipl. Ing. Dickmann Uhingen, 22. Juni 2007/11. April 2008
Stadtplaner/Architekt BDA



Aufstellungsbeschluss:		am 13.08.2002
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 33		am 17.08.2002
frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB) Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat Planauslegungsbeschluss	vom 19.08.2002 bis 16.09.2002	am 25.06.2004
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 27		am 03.07.2004
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 12.07.2004 bis 12.08.2004	
Umstellung auf neues Verfahrensrecht		am 22.09.2006
Nochmalige frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 39	vom 02.10.2006 bis 23.10.2006	
Nochmalige Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat Planauslegungsbeschluss		am 01.12.2006
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 49		am 09.12.2006
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 18.12.2006 bis 18.01.2007	
Nochmalige Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat Planauslegungsbeschluss		am 22.06.2007
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 26		am 30.06.2007
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 09.07.2007 bis 09.08.2008	
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)		am 11.04..2008

Der vorliegende Plan mit Textteil und Begründung ist mit den bei Satzungs-
beschluss vorliegenden Planunterlagen identisch. Dieser Bebauungsplan
wird hiermit ausgefertigt:

Uhingen, den 16. Apr. 2008

Wittlinger, Bürgermeister



Inkrafttreten (§ 12 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. 17
Rechtsverbindlich

Uhingen, 26.04.2008

Wittlinger, Bürgermeister.....



vom 26.04.2008

ab 26.04.2008



Satzung über örtliche Bauvorschriften zum BEBAUUNGSPLAN „SCHRANKENÄCKER“

RECHTSFESTSETZUNGEN VOM 22. Juni 2007/11. April 2008

Die Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind:

- die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Schrankenäcker“ bisher bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.0.0 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.0 Dachformen im MI 1 und 3

zulässig sind:

Satteldächer, Pultdächer, Flachdächer, Dachneigung siehe Einschrieb im Plan
zulässige Höhe siehe Textteil zum Bebauungsplan Schrankenäcker Ziff. 2.3.0

1.1.1 Dachformen im MI 2

zulässig sind: Satteldächer, Dachneigung siehe Einschrieb im Plan
zulässige Höhe siehe Textteil zum Bebauungsplan Schrankenäcker Ziff. 2.3.0

1.1.2 Dachformen im SO

zulässig sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer, Dachneigung siehe
Einschrieb im Plan
zulässige Höhe siehe Textteil zum Bebauungsplan Schrankenäcker Ziff. 2.3.0

1.2.0 Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 5° Dachneigung) sind zu begrünen
(Ausgenommen Flächen, welche als Terrassen genutzt werden)

1.3.0 Dachaufbauten und Quergiebel bei Satteldächern

Bei Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen sind Quergiebel mit Breiten von max.
6 m und mit Abständen untereinander von mind. 7 m; zum First (Ansichtsmaß) mind.
1 m zulässig.

Dachaufbauten müssen allseitig von Dachfläche umschlossen sein und dürfen
insgesamt max. die halbe Dachlänge in Anspruch nehmen.

Abstände untereinander, zum Ortgang und zu Quergiebel min. 1,5 m, zum First
(Ansichtsmaß mind. 1m).

2.0.0 Fassadengestaltung (§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Grelle Farbgebungen und reflektierende Materialien (mit Ausnahme von Glas) sind
nicht zugelassen.

3.0.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LBO)

Für alle Werbeanlagen ist entgegen § 50 Abs. 1 LBO das Kennnissgabeverfahren
durchzuführen.

4.0.0 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zwischen überbaubaren Grundstücksflächen und öffentlichen Verkehrsflächen sind
keine Einfriedigungen zugelassen.